

Satzung

der

“Stiftung End – lich Leben“

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

"Stiftung End – lich Leben"
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung „Gemeinsam Handeln - Paritätischer Stifterverband in NRW“ mit Sitz in 42283 Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2 Stiftungszweck und Zweckverwirklichung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Weiterhin ist Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbefreite Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auf den in Satz 1 genannten Gebieten.
3. Soweit die Stiftung ihren Zweck durch eigene Maßnahmen verwirklicht, soll dies geschehen insbesondere durch
 - Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung im Bereich der Hospizarbeit in Lohmar-Deesem
 - Die Förderung des Meinungsaustausches bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um Sterbebegleitung und Hospizarbeit in der Bevölkerung stärker bekannt zu machen
 - Sicherung des Eigenanteils der Betriebskosten der Elisabeth-Hospizes in Lohmar-Deesem
 - Förderung von begleitenden Maßnahmen zum Beispiel in der Jugend- und Altenbetreuung.
 - Unterstützung der palliativ-medizinischen und palliativ-pflegerischen Versorgung von Patienten im ambulanten und stationären Hospizdienst
 - Förderung der wissenschaftlich fundierten Forschung der Palliation in der Hospizarbeit.
4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus EURO 25.000,-- in bar.
- 2: Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Eventuelle Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- 3: Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung können ganz oder teilweise im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts einer Rücklage zugeführt werden (§ 56 Nr. 6 und 7 AO). Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Beirat

1. Organ der Stiftung ist der Beirat. Er besteht aus 3 bis 7 Personen. Vorstandsmitglieder des Freundeskreises Elisabeth-Hospiz e.V. sowie Geschäftsführer, Gesellschafter oder Personal der Elisabeth-Hospiz GmbH dürfen dem Beirat nicht angehören.
2. Die Mitglieder des ersten Beirates werden vom Stifter berufen.
3. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit beruft der amtierende Beirat die nachfolgenden Mitglieder, wobei Wiederberufung zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger vom Beirat berufen.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Beiratsmitglieder wählen und berufen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die neue Amtsdauer von 4 Jahren.
6. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und übernimmt die Durchführung der Förderungsmaßnahmen. Die Destinatäre haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.
2. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Außer in den Fällen des nachfolgenden Absatzes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Beirates.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder. Beschlüsse über Zweckänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Treuhänderin.
5. Beschlüsse gemäß Absatz 4 sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin handelt für die unselbständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Sie übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel, einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung und des Treuhandvertrages im Sinne des Stiftungszwecks.
2. Die Treuhänderin legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
3. Die Treuhänderin hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung laut Treuhandvertrag.

§ 8

Auflösung, Vermögensanfall

1. Die unselbständige „Stiftung End-lich Leben“ endet mit Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung, die bei Erreichen eines hierfür ausreichenden Stiftungsvermögens unter Mitwirkung der Treuhänderin errichtet werden kann. Die Entscheidung trifft der Beirat. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der unselbständigen Stiftung an die rechtsfähige Stiftung nach deren Anerkennung und nach Vorliegen der vorläufigen Bescheinigung zur Steuerbegünstigung durch das zuständige Finanzamt. Das Vermögen ist durch die rechtsfähige Stiftung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

2. Ist vor der Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks dauernd unmöglich geworden oder lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen, so kann der Beirat die Auflösung der unselbständigen Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf 2/3 der Stimmen aller Beiratsmitglieder sowie der Zustimmung der Treuhänderin.
3. Bei Auflösung der Stiftung im Falle des Absatzes 2 fällt das Vermögen an die Stiftung Gemeinsam Handeln – PARITÄTISCHER Stiffterverbund Nordrhein-Westfalen, die es zu gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung des Beirates.

Lohmar-Deesem, Wuppertal, den

(Stifter)

(Treuhänderin)

Treuhandvertrag

Zwischen

dem **Freundeskreis Elisabeth-Hospiz e.V. , Ümichbach 7, 53797 Lohmar** vertreten durch den Vorstand, als Stifterin

und

der **Stiftung Gemeinsam Handeln - Paritätischer Stiferverbund in NRW**, Loher Straße 7, 42283 Wuppertal, vertreten durch das/die unterzeichnende(n) Vorstandsmitglied(er), als Treuhänderin.

1. Der **Freundeskreis Elisabeth-Hospiz e.V. , Ümichbach 7, 53797 Lohmar** , vertreten durch den Vorstand, errichtet hiermit die unselbständige **“Stiftung End-lich Leben“**. Die näheren Modalitäten ergeben sich aus der diesem Vertrag als Bestandteil beigefügten Satzung.
2. Der Stifter beauftragt die Treuhänderin hiermit mit der Übernahme der Treuhandschaft für diese Stiftung. Er überträgt der Treuhänderin nach Anerkennung der unselbständigen Stiftung als steuerlich gemeinnützig durch das Finanzamt ein Vermögen in Höhe von EURO 25.000,-.
3. Die Treuhänderin handelt für die unselbständige Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr.
4. Die Treuhänderin wird das ihr übertragene Grundstockvermögen und die diesem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen (Zustiftungen) in Abstimmung mit dem Beirat der Stiftung sicher und rentierlich anlegen und hierüber ein gesondertes Konto führen. Sie wird das Stiftungsvermögen als Sondervermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen halten.
5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind ebenfalls auf einem gesonderten Konto von der Treuhänderin zu verwalten, einschließlich der Führung der Bücher sowie der Erstellung der Jahresrechnung. Über die Vermögensverwaltung wird die Treuhänderin dem Beirat der Stiftung jährlich berichten.
6. Die Treuhänderin räumt dem Beirat der Stiftung die Befugnis ein, über die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen zu verfügen.
7. Die unselbständige Stiftung wird als Vorläuferin einer selbständigen, rechtsfähigen Stiftung gegründet, die bei Vorhandensein eines hierfür ausreichenden Vermögens unter Mitwirkung der Treuhänderin errichtet werden kann. Die Entscheidung trifft der Beirat. Die Treuhänderin verpflichtet sich, alle für die Errichtung der rechtsfähigen Stiftung und zur Übertragung des Stiftungsvermögens der unselbständigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten über die Auflösung der unselbständigen Stiftung und den Vermögensanfall ergeben sich aus der anliegenden Satzung.
8. Für die Übernahme der Treuhandschaft erhält die Treuhänderin eine Aufwandsentschädigung mindestens in Höhe der zu belegenden Aufwendungen für die Verwaltung, höchstens jedoch 1 % des Stiftungsvermögens.

Lohmar-Deesem, Wuppertal, den

(Stifter)

(Treuhänderin)